

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Streichung der Gebührenordnungsposition 32703 im Abschnitt 32.3.10 EBM
2. Änderung der Überschrift des Katalogs der Gebührenordnungspositionen 32703 bis 32707 im Abschnitt 32.3.10 EBM

Nachweis von Bakterien-Antigenen aus einem Körpermaterial (Direktnachweis) mittels Immunfluoreszenz und/oder Immunoassay mit photometrischer oder gleichwertiger Messung, gilt für die Gebührenordnungspositionen ~~32703~~ 32704 bis 32707,

3. Aufnahme einer weiteren Leistung in den Anhang 4 zum EBM

GOP	Leistungsbeschreibung	Aufnahme zum Quartal
32703	Antigennachweis Neisseria gonorrhoeae mittels Immunfluoreszenz und/oder Immunoassay	IV/2022

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Gebührenordnungsposition 32703 zum Antigennachweis *Neisseria gonorrhoeae* mittels Immunfluoreszenz und/oder Immunoassay wird zugunsten der sensitiveren und spezifischeren Nukleinsäureamplifikationsverfahren gestrichen und als nicht mehr berechnungsfähige Leistung in den Anhang 4 überführt. Als Folgeänderung wird die Überschrift des Kataloges mit Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32703 bis 32707 entsprechend angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.